

Thüringer Ministerium
für Infrastruktur und Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Frist: 16.1.
Verfrist: 2.1.

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Infrastruktur
und Landwirtschaft



LEG-2019-00064

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 99106 Erfurt

LEG Thüringen
Mainzerhofstraße 12
99084 Erfurt

Abteilung Standortmanagement
Industrie, Gewerbe und Konversion

02. JAN. 2019

lfd Nr. 4 69

→ Kapp

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Christian Pampel

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4111421
Telefax +49 (361) 57-4111499

christian.pampel@
tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
20.12.2017

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
42 1-3667/5-7 - 60561118

Erfurt, 19. Dezember 2018

Industriegrößfläche Waltershausen – Hörselgau

Antrag der LEG auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Errichtung eines niveaugleichen Bahnübergangs

Sehr geehrter Herr Kapp, sehr geehrter Herr Renker,

auf Ihren Antrag vom 20. Dezember 2017 ergeht folgender

Bescheid:

I.

1. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Errichtung eines niveaugleichen Bahnübergangs im Zuge des Neubaus des Anschlussgleises Industriegrößfläche Waltershausen – Hörselgau wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) hat der Antragsteller zu tragen. Die Kosten für den Antragsteller betragen 656,70 €.

II.

Begründung:

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 stellte die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen (LEG) den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 EKrG für die Neuerrichtung einer höhengleichen Kreuzung im Zuge des Neubaus des Anschlussgleises Industriegrößfläche Waltershausen – Hörselgau.

Durch die LEG wird das Industriegebiet 5 Waltershausen / Hörselgau entwickelt und erschlossen. Gegenstand des Bebauungsplanes ist neben dem Industrie- und Gewerbegebiet ein Gleisanschluss.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.ds-tmil.thueringen.de. Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung übersandt.

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111099
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

Dienstgebäude 1
Abt „Zentralabteilung“
Abt „Städte- und Wohnungsbau,
Staatlicher Hochbau“
Abt „Verkehr“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt „Strategische Landes-
entwicklung, Kataster- und Ver-
messungswesen“, „Serviceagentur
Demografischer Wandel“
Abt „Ländlicher Raum, Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt „Landwirtschaft; Markt, Ernäh-
rung“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Das Anschlussgleis soll die Kreisstraße K13 (inzwischen aufgrund einer Abstufung Gemeindestraße) und innerhalb des Geländes die Planstraße A kreuzen.

1.

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft ist zuständig für die hier beantragte Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme genehmigung nach dem EKrG.

Für die Erteilung der Ausnahme genehmigung ist nach § 8 Abs. 2 EKrG die von der Landesregierung bestimmte Behörde zuständig. Die Zuständigkeit greift nur dann, wenn an der Kreuzung ein Schienenweg des Bundes nicht beteiligt ist.

Da es sich vorliegend um eine nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur handelt, sind die Landesbehörden zur Entscheidung befugt.

Die Landesregierung hat im Rahmen ihrer Organisationshoheit das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz beauftragt.

2.

Am 12. April 2018 fand ein Abstimmungsgespräch des TMIL und der Landes-eisenbahnaufsicht mit Vertretern der LEG, des von dieser beauftragten Ingenieurbüros, dem Landkreis Gotha und der Gemeinde Waltershausen statt. Am 17. August 2018 fand ein weiterer Gesprächstermin mit Vertretern der Gemeinde Hörsel statt.

Die Stadt Waltershausen hat mit Schreiben vom 27. Juli 2018 erklärt, sie unterstütze die Erteilung einer Ausnahme genehmigung. Die Stadt Waltershausen ist kein Straßenbaulastträger im hier betreffenden Bereich. Die Stadt ist aber mittelbar beteiligt, weil das zu erschließende Industriegebiet teilweise auch auf ihrem Territorium liegt.

Die Gemeinde Hörsel hat mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 mitgeteilt, sie stimme der Erteilung einer Ausnahme genehmigung unter dem Vorbehalt zu, dass für sie keine laufenden Unterhaltskosten anfallen.

Im Rahmen einer erneuten Anhörung der Beteiligten zum Entwurf des vorliegenden Bescheids gingen keine erneuten Stellungnahmen ein.

3.

Nach § 2 Abs. 1 EKrG ist eine neu zu errichtende Kreuzung als Überführung herzustellen. In Einzelfällen kann die Anordnungsbehörde hiervon Ausnahmen zulassen (§ 2 Abs. 2 EKrG). Dabei müssen für die Zulassung der Ausnahme besondere Umstände gegeben sein. In § 2 Abs. 2 EKrG wird dies durch die Formulierung „insbesondere bei schwachem Verkehr“ zum Ausdruck gebracht.

Bei der Prüfung des Begriffs „schwacher Verkehr“ konnten die im Straßenwesen gebräuchlichen Definitionen nicht angewendet werden, da diese lediglich unter Berücksichtigung der Aspekte des Verkehrsträgers Straße zustande gekommen sind. Im Eisenbahnbereich fehlen jedoch konkrete Aussagen hierzu. Daher werden die Richtzahlen in § 11 Abs. 13 EBO hilfsweise herangezogen. Danach liegt schwacher Verkehr auf Bahnübergängen (Kreuzun-

gen) vor, wenn sie neben anderem Verkehr in der Regel innerhalb eines Tages von höchstens 100 Kraftfahrzeugen überquert werden.

Die Verkehrsbelastung auf der Schiene musste ebenfalls in die Betrachtung einbezogen werden. Auch hierfür liegen keine fest definierten Maßstäbe vor. Im Kommentar zum EKrG (Marschall/Schweinsberg, 6. Auflage, § 2, Rn 37) wird davon ausgegangen, dass „bei zwei Zügen pro Tag und Richtung ... eine Ausnahme begründet“ sein könne. Sei auf einem der beiden Verkehrswege kein schwacher Verkehr vorhanden, so könne eine Ausnahme nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände zugelassen werden (a.a.O., Rn 38).

Bei der beantragten Kreuzung ist im Bereich der Gemeindestraße von einer Frequentierung von rund 1920 Kraftfahrzeugen pro Tag auszugehen. Im Bereich der ebenfalls zu kreuzenden Planstraße A wird eine Verkehrsbelastung von weniger als 1000 Kraftfahrzeugen pro Tag erwartet.

Dass beide Straßen somit im oberen Bereich des „mäßigen Verkehrs“ i.S.d. EBO liegen, sprach gegen die Zulassung einer Ausnahme.

Aus Kapazitätsgründen können auf der Anschlussbahn nur wenige Eisenbahnfahrten pro Tag stattfinden. Eine genaue Angabe, insbesondere, ob die im o.g. Kommentar genannte Anzahl von zwei Zügen pro Tag und Richtung überschritten werden wird, ist nicht möglich. Diese Unklarheit wirkt sich zu Lasten der Genehmigungsfähigkeit aus, weil immerhin das Risiko besteht, dass sich mit steigender Nutzung des Gewerbegebiets eine nicht unerhebliche Frequentierung auf der Schiene ergibt.

Eine Ausnahme konnte auch nicht aufgrund sonst drohender Eingriffe in den Naturhaushalt zugelassen werden. Da der Bau einer höhengleichen Kreuzung stets mit geringeren baulichen Eingriffen verbunden ist, müssen hier zur Zulassung einer Ausnahme vom EKrG ganz besondere Umstände vorliegen. Die LEG hat zwar vorgetragen, dass bei Errichtung einer erforderlich werdenden Straßenanhebung auf etwa 600 m vorhandene Bäume gefällt werden müssten und hierdurch wertvoller Ackerboden verloren gehe. Es wurde aber nicht substantiiert vorgetragen und es konnte bei einem Vor-Ort-Termin der Anordnungsbehörde auch nicht festgestellt werden, dass das betroffene Gebiet aus naturschutzfachlicher Sicht von hervorgehobener Bedeutung wäre.

Sinngemäß das Gleiche gilt für die Kostensteigerungen, die die LEG durch Beantragung der Ausnahmeregelung vermeiden möchte.

Außerdem war zu beachten, dass die Straße außerorts liegt und die Kraftfahrzeuge im Kreuzungsbereich mit vergleichsweise hoher Geschwindigkeit unterwegs sind. Damit sind relativ hohe Unfallgefahren verbunden. Der Vorhabenträger hat es nicht selbst in der Hand, dass diese Gefahren durch entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) eingehegt werden.

Aus diesen Gründen war der Antrag abzulehnen.

III.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung zu Ziffer 1 folgt aus § 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. 2005, S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223) i.V.m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2001 (GVBl. 2001, S. 325), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2016 (GVBl. S. 296) i.V.m. der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (ThürVwKostOMBLV) vom 09. September 2006 (GVBl. 2006, S. 497) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2014 (GVBl. S. 658).

Danach werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Verwaltungskosten erhoben.

Aus der Anlage zu § 1 Abs. 1 ThürVwKostOMBLV ergibt sich unter Ziffer 3.8, dass für Entscheidungen über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes Gebühren nach Zeitaufwand erhoben werden.

Je 15 Minuten Arbeitszeit sind bei Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Arbeitnehmern nach Punkt 1.4.1.1 der Anlage zur ThürAllgVwKostO 20,50 Euro anzusetzen.

Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Gebühr in Höhe von 656 Euro erhoben. Ferner sind Auslagen in Höhe von 0,70 € entstanden, die zu erstatten sind.

Der Betrag in Höhe von **656,70 Euro** ist unter Angabe des Verwendungszwecks:

1001191019243/ Bescheid Ausnahme Eisenbahnkreuzungsgesetz Waltershausen Hørselgau

bis zum 19. Januar 2019


auf das unten aufgeführte Konto zu überweisen:

Kreditinstitut: Helaba
IBAN: DE90 8205 0000 3004 4440 34

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Weimar erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Edward Jendretzki